

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wila

(vom 9. November 2004)

Die Gemeinde Wila liegt im von Moränen und Schotterbänken bedeckten Molasse-Hügelland und ist relativ dünn besiedelt. Durch die geologischen Gegebenheiten entstand eine Kulturlandschaft, die mosaikartig in feuchte bis trockene Waldgebiete, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und Streuwiesen gegliedert ist. Dieses Mosaik prägt das Landschaftsbild und dient vielen, zum Teil seltenen Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum und Rückzugsgebiet.

Besonders charakteristische Landschaftselemente stellen die zahlreichen Riedflächen dar, von denen die Flachmoorkomplexe Rod (Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 983) und Schnäggenwald (Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 2182), die teilweise auf dem Gemeindegebiet von Wildberg liegen, die bedeutendsten sind. Die Kiesgrube Rosengarten ist ein wichtiger Amphibienlebensraum und von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 995). Verschiedene Trockenstandorte von ausserordentlicher Qualität sowie Waldbestände sind biologisch und kulturgeschichtlich äusserst wertvoll.

Gemäss Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) weist die Gemeinde Wila sechs überkommunale Naturschutzgebiete auf. Die Flachmoore Rod und Schnäggenwald sowie der Trockenstandort Südlich Loch wurden mit der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wildberg und einem Teilgebiet von Wila (BDV Nr. 1442 vom 15. Februar 1984) geschützt. Im Rahmen der Melioration Wila wurden sämtliche Objekte auf ihren Zustand und ihre Bedeutung überprüft. Dabei wurden zwölf kommunale Objekte auf Grund herausragender Artenvorkommen, insbesondere der Tagfalter und/oder Verzahnung von Waldrieden und speziellen Waldstandorten zu regionalen oder kantonalen Objekten aufgewertet. Zusätzlich wurden drei Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung in die Schutzverordnung aufgenommen. Auch die Abgrenzungen der bereits geschützten Objekte Rod, Schnäggenwald und Trockenstandort Südlich Loch wurden überprüft und insbesondere die Naturschutzumgebungszonen gestützt auf die Richtlinien des BUWAL zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen angepasst. Diese

extensiv genutzten Zonen sollen einen Nährstoffeintrag in die empfindlichen Pflanzengesellschaften der Riede verhindern und somit zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung der Schutzgebiete beitragen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

Schutzobjekte	1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:	
	Objekt-Nr.	Nationale Objekte
	1	Hangriede Rod FM 983
	2 a	Hangriede Schnäggenwald FM 2182
	2 b	Schnäggenwald / Chäsbrunnen
	3	Trockenstandorte Ägetswil
	4	Ried Eich
	5 a–e	Wannenriede
	6 a	Riedwiese Loch
	6 b	Riedwiese Burg
	7 a	Rosenbergweiher
	7 b	Riede am Hüttlibach
	8 a/b	Trockenstandorte Südlich Loch
	9	Riede Eichhalde
	10	Wald Usser-Matt
	11 a	Stauteich und Riedwiesen Weierbach
	11 b/c	Riedwiesen Heissental
	12	Kiesgrube Rosengarten IANB 995
	13	Riede Bränggen
	14	Hangriede Westlich Ottenhueb
	15	Trockenstandort und Ried Östlich Breite
	16	Ried und Tobelwald Nördlich Schuepis
	17	Hangquellried Südlich Rous
	18	Ried Östlich Manzenhueb
	19	Ried Riet-Chüehweid
	20	Ried Südlich Manzenhueb
	21	Waldstandort Stapfete

Die Objekte weisen Flachmoore, Pfeifengraswiesen, Trockenrasen, Magerwiesen, lichte föhrenreiche Pfeifengras- und Orchideenwälder, Waldriede, Still- und Fliessgewässer sowie bedeutende Lebensräume für Amphibien auf.

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:	Schutzzonen
Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungszonen
Zone IV A	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:10 000 sowie den Detailplänen Mst. 1:2000–1:4000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nr. 983 Rod und Nr. 2182 Schnäggenwald sowie des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. 995 Kiesgrube Rosengarten ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zu erhalten ist das Mosaik von offenen und bestockten sowie von nassen und trockenen Flächen. Zu dessen Bewahrung ist regelmässiges Entbuschen und regelmässige Mahd unabdingbar. Die empfindlich reagierenden Pflanzengesellschaften der Riede sollen durch extensiv bewirtschaftete Umgebungszonen vor Nährstoffeintrag geschützt werden.

Zone I Naturschutzzone Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen Zonen II A und II D

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten

der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV A

Zone IV A Waldschutzzone

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten:

- lichte, artenreiche Pfeifengras- und Orchideenföhrenwälder
- naturnahe, kaum bewirtschaftete Eiben-Buchenwälder
- bachbegleitende Ahorn-Eschen- und Bacheschenwälder
- verschiedene naturnahe feuchte, wechsellückene und trockene Buchenwälder

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Schutzanordnungen Zonen I, II und IV A

4. In den *Schutzzonen I, II und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;

- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone II D

4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IV A

4.4 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streu ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten

des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.
Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Abgeltung von
Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahme-
regelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten auf dem Gemeindegebiet von Wila die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wildberg und in einem Teilgebiet von Wila vom 15. Februar 1984.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion
Fuhrer

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wila

VDV Nr. 4086

0 100 200 400 600 800 Meter

Objekte:

Nr. 1	Hangried Rod	Nr. 11a	Stauteich und Riedwiesen Weierbach
Nr. 2a	Hangriede Schnäggenwald	Nr. 11b/c	Riedwiesen Heissental
Nr. 2b	Schnäggenwald/ Chäsbrunnen	Nr. 12	Kiesgrube Rosengarten
Nr. 3	Trockenstandorte Ägetswil	Nr. 13	Riede Bränggen
Nr. 4	Ried Eich	Nr. 14	Hangriede Westlich Ottenhueb
Nr. 5a-e	Wannenriede	Nr. 15	Trockenstandort und Ried Ostlich Breite
Nr. 6a	Riedwiese Loch	Nr. 16	Ried und Tobelwald Nördlich Schuepis
Nr. 6b	Riedwiese Burg	Nr. 17	Hangquellfied Südlich Rous
Nr. 7a	Rosenbergweither	Nr. 18	Ried Ostlich Manzenhueb
Nr. 7b	Riede am Hüttlibach	Nr. 19	Ried Riet - Chüelweid
Nr. 8a/b	Trockenstandorte Südlich Loch	Nr. 20	Ried Südlich Manzenhueb
Nr. 9	Riede Eichhalde	Nr. 21	Waldstandort Stapfete
Nr. 10	Wald Usser Matt		

Naturschutzzonen

I

I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magerwiese vorgesehen)

Naturschutzumgebungszonen

IIA

IID

Waldschutzzonen

IVA

Zusatzinformation

Überkommunale Naturschutzgebiete in Bauma, Russikon,
Turbenthal, Sternenberg, Wildberg

--- Gemeindegrenze

